

## Managementsysteme

### Fast alle ISO-Normen haben sich geändert: was Sie jetzt beachten müssen

**IAF und ISO haben im Februar 2024 im Handstreich 31 Normen geändert, darunter ISO 45001, ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001 und ISO 27001. Das Thema „Klimawandel“ ist nun in all diesen Normen enthalten.**

Die Überschrift ist zwar etwas reißerisch, aber jetzt haben wir Ihre Aufmerksamkeit. Sie haben es vielleicht nicht gemerkt, aber das IAF ([International Accreditation Forum](#)) und die ISO ([International Organization for Standardization](#)) haben tatsächlich im Handstreich [31 Normen angepasst](#). Dies betrifft alle Nutzer dieser Normen.

Die ISO hat intern Vorgaben, wie Managementnormen aufgebaut werden sollen, damit alle dem gleichen Schema folgen und eine Integration verschiedener Normen möglichst einfach gestaltet ist.

In der Vergangenheit war das die High Level Structure (HLS), die vielen von Ihnen bestimmt noch etwas sagt. Inzwischen heißt sie „Harmonized Structure“ und ist im [Annex SL](#) verschriftlicht.

Im Zuge des [Commitments](#) der ISO zur Bekämpfung des Klimawandels wurde das Thema „Klimawandel“ explizit in den Annex SL aufgenommen. D.h., alle neuen Publikationen von Managementnormen (sowohl neue Normen als auch Revisionen) werden das Thema explizit enthalten. Da sich Revisionen jedoch über Jahre hinziehen können und nicht absehbar ist, wann oder ob die nächste Revision kommt, haben sich IAF und ISO zu einem drastischen Schritt entschlossen.

**Das Amendment 01:2024** (= Die Änderung 1: Ergänzungen zu klimabezogenen Maßnahmen)

Für all diese Normen kam im Februar 2024 das Amendment 01:2024 bei der ISO raus ([z.B. ISO 9001](#)). Diese Anpassungen sind kostenlos bei der ISO verfügbar. Prinzipiell enthalten Sie aber alle die gleichen Anforderungen:

#### **4.1 Understanding the organization and its context.**

The organization shall determine external and internal issues that are relevant to its purpose and that affect its ability to achieve the intended result(s) of its XXX management system.

**Added: The organization shall determine whether climate change is a relevant issue.**

#### **4.2 Understanding the needs and expectations of interested parties.**

The organization shall determine:

- the interested parties that are relevant to the XXX management system.
- the relevant requirements of these interested parties.
- which of these requirements will be addressed through the XXX management system.

**Added: NOTE: Relevant interested parties can have requirements related to climate change.**

Das bedeutet, egal ob [Qualitäts-](#) [Umwelt-](#) [Energie-](#) [Arbeitssicherheitsmanagement](#) oder eine andere ISO-Norm, jede Organisation, die eine oder mehrere Normen anwendet (und zertifizieren lässt), muss ermitteln, inwiefern der Klimawandel für sie, das Managementsystem und interessierte Parteien relevant ist und welche Maßnahmen sich daraus ergeben.

Die DIN (Deutsches Institut für Normung) wird die Änderung 1 voraussichtlich bis Juni 2024 übernommen haben (z.B. [9001](#), [45001](#), [14001](#), [50001](#) oder [27001](#)). Daher wird sie ggf. ab Ende Juni auch für Audits bei unseren Kunden relevant. Da der Klimawandel ja nicht erst seit gestern Thema ist, wird diese Nachricht die meisten von Ihnen nicht gänzlich unvorbereitet treffen. Aber nicht jede Organisation, die z.B. eine ISO 27001 anwendet, wird Klimawandel bisher als internes und externes Thema bestimmt haben.

### **Auswirkung auf Ihre Zertifizierung**

Ihr Audit-Team wird nun expliziter Fragen in Richtung „Berücksichtigung von Klimawandel“ stellen. Während das bei [Audits nach ISO 14001](#), [45001](#) oder [50001](#) schon die ganzen letzten Jahre der Fall gewesen sein dürfte, wird es jetzt auch [Audits nach ISO 9001](#) und [ISO 27001](#) betreffen. Dabei haben Auditorinnen und Auditoren eine Neutralitätspflicht. Es geht nicht darum, Ihre Meinung zum Klimawandel zu prüfen, sondern ob Sie das Thema im Rahmen Ihres Kontextes und Ihrer Interessierten Parteien bestimmt haben. Veränderte Gradtagszahlen, verschobene Jahreszeiten, potentielle Starkwetterereignisse, längere Heißphasen im Sommer, eingewanderte tropische Krankheiten und Insekten sowie andere vergleichbare Fakten sollten natürlich nicht ignoriert werden, sofern Sie für Ihre Organisation und das zertifizierte System relevant sind.

Für die ISO 9001 haben ISO und IAF auch einen [Leitfaden](#) zum Themenkomplex herausgegeben. Dieser ist zwar an Auditierende gerichtet, kann Ihnen aber schon einen Eindruck darüber vermitteln, was Sie beachten sollten, bevor Ihr System auf diese Anforderungen geprüft wird. Vieles ist vom Konzept her auch auf andere Normen übertragbar.

Eine Liste aller betroffenen Normen finden Sie im Anhang der offiziellen [Mitteilung](#).

### **Ansprechperson**

Haben Sie Fragen oder Hinweise? Wenden Sie sich gerne an [Seán Oppermann](#).

## **Informationssicherheit: Zertifizierung der 50Hertz Transmission GmbH nach IT-Sicherheitskatalog durch die GUTcert**

**Als einer unserer neuen Großkunden im Bereich der Zertifizierung von ISMS hat die 50 Hertz Transmission GmbH die Rezertifizierung nach ITSK Netze §11 (1a) EnWG erfolgreich absolviert. Herzlichen Glückwunsch!**

50Hertz betreibt das Höchstspannungsübertragungsnetz (380 kV- /220kV-Ebene) in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und versorgt in diesem Gebiet alle Verteilnetzbetreiber mit elektrischer Energie. Als Übertragungsnetzbetreiber sorgt 50Hertz für einen Ausgleich zwischen der Produktion und dem Verbrauch elektrischer Energie, um Netzschwankungen möglichst gering zu halten. Mit 50Hertz betreut die GUTcert einen der vier großen Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland.

Unsere Auditoren fanden ein gut etabliertes Informationssicherheits-Managementsystem vor. Wir freuen uns, dass wir das gut aufgestellte ISMS-Team von 50Hertz in den nächsten Jahren bei der weiteren Gestaltung ihres Informationssicherheits-Managementsystems begleiten können. Wir werden sie in ihrem ausgeprägten Sicherheitsbewusstsein weiter bestärken und in den Audits neben der Konformität zu den geltenden Regelungen auch Verbesserungsmöglichkeiten für IT- und Cybersicherheit thematisieren.

Möchten auch Sie zur GUTcert wechseln oder haben Sie Fragen oder Hinweise zu diesem Thema? Sprechen Sie uns gerne an [Nicole Petzke](#).

## Arbeitssicherheit: Größere Filialen sollen eigenen Arbeitsschutzausschuss (ASA) bilden

**Ein Filialunternehmen muss in Filialen mit mehr als 20 Mitarbeitenden einen eigenen ASA einrichten, auch wenn der Arbeitsschutz im Unternehmen zentralisiert organisiert ist. Dies hat auch Konsequenzen für nicht-Filialunternehmen.**

So lautete das Urteil vom 01. Februar 2024 - 8 C 4.23 des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG). Doch wie kam es dazu?

### Der Hintergrund

Die Arbeitsschutzbehörde stellte bei einer Kontrolle in einer Ulmer Filiale einer Bau- und Gartenmarktkette fest, dass die Filiale keinen eigenen Arbeitsschutzausschuss (ASA) besitzt, obwohl in der Filiale ca. 100 Mitarbeitende beschäftigt sind. Das Unternehmen wurde daraufhin von der Behörde verpflichtet, einen ASA in der Ulmer Filiale einzurichten mit Verweis auf [§ 11 Arbeitssicherheitsgesetz \(ASiG\)](#).

*„Zusatzinfo: Der § 11 Satz 1 Hs. 1 ASiG besagt, dass ein Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss bilden muss, soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“*

Bei der Kette stieß dies auf Ablehnung, mit der Argumentation, dass der Arbeitsschutz im Unternehmen zentral organisiert sei. Sie verwies dabei auf ihre Gesamtbetriebsvereinbarung, nach der bereits zwei übergeordnete Arbeitsschutzausschüsse (ASA Zentrale und ASA Filialen) gebildet wurden.

Sowohl vor dem Verwaltungsgericht (VG) als auch dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) hatte die Kette damit keinen Erfolg. Obgleich der Widerspruch in den ersten beiden Instanzen gescheitert war, legte sie Revision ein. Nach ihrer Ansicht hätten die vorherigen Gerichte den Betriebsbegriff in § 11 ASiG falsch ausgelegt.

### Das Urteil und die Konsequenzen für die Compliance auch für nicht-Filialunternehmen

Auch die Revision der Kette blieb erfolglos: Das BVerwG entschied genau wie die anderen Gerichte und bekräftigte das vorangegangene Urteil. Die Kette wurde zur Bildung eines Arbeitsschutzausschusses in der Ulmer Filiale verpflichtet. Die Begründung: Bei dieser handle es sich um einen Betrieb im Sinn des ASiG. Dabei legte das BVerwG ein betriebsverfassungsrechtliches Verständnis des Betriebsbegriffs zugrunde:

*„**Betrieb** im Sinne von § 11 Satz 1 Halbs. 1 ASiG. [...] ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung eine **organisatorische Einheit**, innerhalb derer der Arbeitgeber zusammen mit den von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt.“*

*Dazu müssen die in der Betriebsstätte vorhandenen materiellen und immateriellen Betriebsmittel zusammengefasst, geordnet und gezielt eingesetzt und die menschliche Arbeitskraft von einem einheitlichen Leitungsapparat gesteuert werden [...]. Dies erfasst auch **qualifizierte Betriebsteile** im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BetrVG*

[...]

*Die Arbeitsschutzausschüsse tragen mit ihren Beratungen zur Fortentwicklung von Vorschriften bei, die dem Arbeitsschutz dienen. Diese Vorschriften sollen, um einen möglichst hohen Wirkungsgrad zu erreichen, den **vor Ort** bestehenden **besonderen Betriebsverhältnissen** angepasst werden [...]. Das kann am besten gelingen, wenn die Organe, die über diese Anpassungen beraten, **örtlich und nicht betriebsübergreifend oder gar unternehmensweit gebildet werden**.*

[...]

*Im Übrigen bleibt es ihm unbenommen, auf **zentraler Ebene zusätzlich** einen entsprechenden Ausschuss einzurichten.“*

„Betrieb“ ist also nicht gleich zu setzen mit „Unternehmen“. Das betrifft somit alle Standorte, die mehr als 20 Beschäftigte vor Ort haben. Es muss sich dabei nicht zwingend um Filialen handeln. Unternehmen, die mehrere Standorte betreiben und (noch) nicht an allen vom Urteil betroffenen einen ASA haben, sollten also definitiv prüfen, inwiefern sie hier in der Pflicht sind.

Das Thema „Betrieb“ hat in diesem Zusammenhang auch bei der GUTcert in der Vergangenheit für Diskussionen gesorgt, und wir sind froh, dass dies nun abschließend geklärt wurde.

### **Das Urteil aus Sicht der ISO 45001**

Ein gut etablierter ASA kann auf diversen Ebenen unterstützen: Beteiligung der Beschäftigten, Beteiligung der (lokalen) Führung und Bewertung lokaler Gefährdungen und Chancen, um nur einige zu nennen. Bedenken Sie, dass auch die jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen von den **direkten** Führungspersonen (mit Unterstützung der SiFa) erarbeitet und regelmäßig evaluiert werden sollten. Insofern greifen beim lokalen ASA alle Zahnräder zusammen. Im Idealfall gibt es Rückkopplungen zwischen den zentralen ASA und den lokalen ASA, so dass alle voneinander lernen können.

### **Das Urteil aus Sicht der Zertifizierung**

ISO 45001 Kapitel 5.2 c) sowie 6.1.3 stellen klar, dass nach [ISO 45001 zertifizierte](#) Unternehmen ihre rechtlichen Verpflichtungen einhalten müssen. Sollte ein zertifiziertes Unternehmen Standorte mit mehr als 20 Beschäftigten haben und dennoch keinen lokalen ASA eingerichtet haben, muss das Unternehmen eine rechtliche Beurteilung durchführen (lassen), um nachweisen zu können, warum in diesem konkreten Fall ggf. kein lokaler ASA gebildet werden muss.

Unternehmen, die keine rechtliche Bewertung durchführen, bzw. keinen lokalen ASA einrichten, obwohl dazu verpflichtet wären, handeln nicht normkonform. Dies würde im Audit als Abweichung (Nicht-Konformität) mit der ISO 45001 gewertet und würde somit eine Zertifizierung verhindern, bzw. eine bestehende Zertifizierung gefährden.



**Update 01.08.2024:**

Weitere interne Diskussionen haben zu einer differenzierteren Beurteilung aus Sicht der Zertifizierung geführt. Begründung: Das Urteil spezifiziert den „Betriebs“-Begriff, stellt aber keine neue gesetzliche Regelung dar. Insofern kann nicht allgemein erwartet werden, dass alle betroffenen Unternehmen das Urteil wahrgenommen haben, bzw. erkannt haben, dass es für sie relevant ist.

Die GUTcert hat sich mit ihren Auditoren und Auditorinnen darauf verständigt, dass situationsabhängig auch Hinweise bzw. Beanstandungen ausgesprochen werden können und nicht zwingend zur Abweichung gegriffen werden muss. Ein funktionierendes SGA-MS berücksichtigt selbstverständlich auch Standorte abseits der Zentrale im ASA. Das muss aber nicht zwingend bedeuten, dass schon vier lokale ASA je Standort mit mehr als 20 Beschäftigten durchgeführt worden sein müssen. Hier kann es auch andere akzeptable Lösungen geben. Mittelfristig sind jedoch alle betroffenen Unternehmen angehalten, vier lokale ASA im Jahr je Standort mit mehr als 20 Beschäftigten durchzuführen. Es spricht auch nichts gegen ASA zumindest in Teilen als [Videokonferenz](#) durchzuführen.

**Quellen zum Nachlesen:**

- aas Akademie für Arbeits- und Sozialrecht Ruhr-Westfalen GmbH, 17.06.2024, online unter: <https://www.aas-seminare.de/blog/blog-2024/grossere-filialen-brauchen-eigenen-arbeitsschutzausschuss/>
- Bundeverwaltungsgericht, 01.02.2024, online unter: <https://www.bverwg.de/010224U8C4.23.0>
- Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, 13.06.2024, online unter: [https://www.haufe.de/arbeitschutz/recht-politik/urteil-grossere-filialen-brauchen-eigenen-arbeitsschutzausschuss\\_92\\_624962.html](https://www.haufe.de/arbeitschutz/recht-politik/urteil-grossere-filialen-brauchen-eigenen-arbeitsschutzausschuss_92_624962.html)
- VERLAG C.H.BECK oHG, 10.06.2024, online unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bverwg-filialunternehmen-arbeitsschutzausschuss-filiale>

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Seán Oppermann](#).

## Energiedienstleistungen

### Exzellenznetzwerk Energie- & Klimamanagement 2024 – Programm ist online

**EnEfG und Anderes rund um das Thema Transformation: Das diesjährige Programm bietet viel Diskussionsstoff – [lesen Sie selbst](#).**

In seiner Keynote attestiert Prof. Dr.-Ing. Eberhard Jochem „Energieeffizienz – da geht mehr und schneller!“.

An neuen Herausforderungen und Chancen scheint es auf dem Weg der Transformation jedenfalls nicht zu mangeln. So ist beispielsweise bereits am 18. Juli 2025 der Zieleinlauf für wesentliche Anforderungen, die sich aus dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) ergeben.

Zum 17. Mal bringen wir mit dem Exzellenznetzwerk Energie- & Klimamanagement Entscheider aus Energiewirtschaft, Politik, Industrie und Dienstleistung zum interdisziplinären Dialog zusammen.

Wir zeigen Lösungen und Tipps aus der Praxis für die Praxis. Bei der fortschreitenden Dynamik von neuen Vorgaben ist es zudem für alle Akteure elementar, sich auszutauschen und zu diskutieren. Wir freuen uns auf Sie im Herzen von Berlin!

## [Programm und Anmeldung](#)

Haben Sie Fragen zum Exzellenznetzwerk? wenden Sie sich gerne an unsere [Akademie](#).

[akademie@gut-cert.de](mailto:akademie@gut-cert.de)

Tel: +49 30 2332021-211

Fax: +49 30 2332021-29

## Bioenergie

### Nabisy informiert: Berechnungsregelungen bei der Co-Vergärung

#### Hiermit informieren wir zum 18. Nabisy-Informationsschreiben der BLE

Der Einfachheit halber zitieren wir hier den Originaltext des BLE:

*„die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) gibt in Anhang VI Teil B die Methode der Berechnung der Treibhausgasemissionen bei der Produktion und Verwendung von Biomasse-Brennstoffen vor.*

*Für die Co-Vergärung von verschiedenen Substraten in einer Biogasanlage ist die Berechnung eines gemittelten Summenwertes erforderlich.*

*Wie mit dem 16. Informationsschreiben Nabisy vom 22.02.2024 mitgeteilt wurde, ist bei der Ausstellung von Nabisy Nachweisen eine nachträgliche Aufteilung der tatsächlichen THG-Emissionen und die Ausstellung für jeden einzelnen Rohstoff weiterhin möglich und zur Sicherstellung der Konformität mit dem EU-Recht erforderlich.*

*Um den Summenwert auf dem Nachhaltigkeitsnachweis als Zusatzinformation auszuweisen, besteht die Möglichkeit das Feld „Verbindungsdocument“ zu nutzen.*

*Hier soll der Vermerk „Summenwert\_Co-Vergaerung:\_XXgCO2eg/MJ“ eingetragen werden.*

*Bei der Nutzung dieser Option ist folgendes zu beachten:*

- ▶ *Das Verbindungsdocument umfasst insgesamt maximal 50 Zeichen, erlaubt sind:*
  - *A-Z*
  - *a-z*
  - *0-9*
  - *.,-;:/*
- ▶ *Nicht erlaubt sind Umlaute, Leerzeichen oder Sonderzeichen, außer den genannten.*
- ▶ *Der Vermerk ist bei jeder Weitergabe des Nachweises neu einzugeben (keine automatische Weitergabe)“*

Eine Angabe der saldierten Werte im Nabisy-Nachhaltigkeitsnachweis ist also nicht verpflichtend, sondern nur eine optionale Möglichkeit, die ermittelten Werte nachvollziehbar zu dokumentieren.

#### Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Nabisy](#) oder [Lieferkettenzertifizierung](#)? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Becker](#) oder [Tania Schwarzer](#).

## Emissionshandel

### Erste GUTcert-Kooperationen zum Thema CBAM

**Am 05.06.24 haben wir Yao Li von der Firma Sia-Energy bei der GUTcert empfangen, um mit unserem Geschäftsführer Prof. Lieback und unserem CBAM-Spezialisten André Mahnicke eine mögliche Zusammenarbeit vorzubereiten.**

Seit Oktober 2023 befindet sich der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) in der Übergangsphase. Der CBAM zielt darauf ab, die kostenlose Zuteilung für Carbon-Leakage-gefährdete Sektoren im EU-ETS zu reduzieren – ohne wirtschaftlichen Nachteil für die Firmen in der EU. Dazu müssen Importeure von Waren aus den entsprechenden Sektoren nach der Einfuhr in den europäischen Markt Zertifikate für die CO<sub>2</sub>-Emissionen kaufen, die bei der Herstellung der Produkte entstanden. Damit werden sie bezüglich ihres CO<sub>2</sub>-bezogenen Kostenanteils, den in der EU hergestellten Produkten gleichgestellt. Ausländische Hersteller von CBAM-Produkten können von in der EU akkreditierten Stellen verifiziert werden. Dies führt aktuell im Ausland zu einigen Bewegungen in den Lieferketten.

Frau Li, CEO der Beratungsfirma Sia Energy im Bereich Energiesektor, besuchte am 05.06.2024 die GUTcert, um sich mit Prof. Lieback und André Mahnicke über den zukünftigen Verifizierungsprozess und eine optimale Vorbereitung zu unterhalten.

Diskutiert wurde insbesondere die Komplexität einer Akkreditierung in der EU und die Möglichkeit der Ausbildung von Auditoren aus dem Ausland – mit den damit einhergehenden Herausforderungen.

Zur Vorbereitung müssen zunächst die Anlagenbetreiber im Ausland und die Berater über die Besonderheiten von [CBAM](#) und dem [EU-ETS](#) informiert werden. Sia-Energy plant daher ein Seminar für ihre Kunden im August in China und bat um die Expertise der GUTcert. Wir wurden eingeladen, vor Ort einen Vortrag zu halten und mit den Teilnehmern zu diskutieren. André Mahnicke wird das als Experte übernehmen und sich zudem für uns ein Bild von den dortigen Anlagen machen, um uns auf einen möglichen Verifizierungsprozess vorzubereiten.



(v.l. Herr Mahnicke, Frau Li, Prof.-Dr.- Ing. Lieback)

Das Thema CBAM wird international große Wellen schlagen. Zudem sind noch eine Menge Fragen offen, wie das System schlussendlich funktionieren wird.

Haben Sie Fragen zum Thema [CBAM](#)? Wenden Sie sich gerne an [André Mahnicke](#).

## Carbon Footprint

### Woche der Umwelt 2024 – Zusammen für Klimaneutralität

**Wasserstofftechnologie, Ressourcenschutz, Energie und mehr: 12.000 Interessierte nahmen an der „Woche der Umwelt“ von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) am 4. und 5. Juni teil.**

Die Woche der Umwelt gilt als wegweisende Innovationsschau für mehr Umwelt- und Klimaschutz und findet jährlich in außergewöhnlichem Ambiente statt: Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier und die [Deutsche Bundesstiftung Umwelt \(DBU\)](#) luden Anfang Juni erneut in den Park von Schloss Bellevue ein. Diesjähriges Motto der Veranstaltung war „Zusammen für [Klimaneutralität](#)“. Rund 190 Aussteller aus Wirtschaft und Technik, Forschung und Wissenschaft sowie aus der Zivilgesellschaft präsentierten ihre innovativen Lösungen zum Schutz von Arten, Klima und Umwelt. Begleitet wurde die Woche durch ein breitgefächertes Programm mit Themen rund um den Erhalt des Planeten, mit Expertise aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Politik, darunter viele Bundesministerinnen und Bundesminister.

Nach der Eröffnung durch den Bundespräsidenten ging es auf der Hauptbühne in vier hochkarätig besetzten Podiumsdiskussionen um Wasserstofftechnologie, Klimaneutralität und Energiesicherheit, Biodiversität und Ressourcenschutz, Transformation und sozialen Zusammenhalt. Angeregte Diskussionen ergaben sich beim Fach Bühnenprogramm und in 70 Fachforen zu Themen von Energie und Klimaschutz bis hin zu Gesellschaft und Wirtschaft.



#### Partner und Kunden der GUTcert präsent

Im Forenzelt 2 „Gesellschaft und Wirtschaft“ trugen der Klimaschutz-Unternehmen e.V. und die Mendener Präzisionstechnik GmbH, beides geschätzte Partner und Kunden der GUTcert, mit spannendem Input und Best-Practice-Beispielen zum Thema „Klimaneutralität und [Kreislaufwirtschaft](#) in der betrieblichen Praxis“ bei.

Drei Unternehmen berichteten hier von ihren Erfahrungen aus dem Kooperationsprojekt „Wege zum klimaneutralen Unternehmen“ mit dem Klimaschutz-Unternehmen e.V. und dem Fachgebiet Umweltgerechte Produkte und Prozesse (upp) der Universität Kassel. Alle 10 am Projekt teilnehmenden Unternehmen planen ihren eigenen Weg, erarbeiten dazu passende Maßnahmen und erstellen Transformationskonzepte. Im Juni 2024 endet die zweite Projekt-runde, bei der sich ein Drittel der Unternehmen zusätzlich mit Kreislaufwirtschaft und Produktpässen beschäftigt hat.



Die Unternehmen berichteten von ihren Erfahrungen im Prozess, was sie anderen Betrieben für die Transformation empfehlen würden und welche Chancen und Hindernisse sie auf dem Weg zur Klimaneutralität sehen. Thematisiert wurde zudem, was Kreislaufwirtschaft für den Klimaschutz bringt und welche Vorteile etwa digitale Produktpässe für Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen haben.



## Vorbild in Sachen nachhaltige Veranstaltungsorganisation

Die Woche der Umwelt setzte auch in der Veranstaltungsbranche Maßstäbe für mehr Nachhaltigkeit. Damit ein solches Mega-Ereignis mit etwa 12.000 Besucherinnen und Besuchern überhaupt umweltschonend gelingen kann, sind viele helfende Hände notwendig – vom Kabellegen bis zum Catering. Beim Aufbau der Veranstaltung spielt Nachhaltigkeit bis in die Details eine Rolle: Wegwerf-Materialien sollen vermieden werden, auch die verwendeten Teppichfliesen sind wiederverwendbar. Und die Stände der rund 190 Aussteller aus dem gesamten Bundesgebiet sind mit Alu-Rahmensystemen bestückt: „Bei der nächsten Messe können sie erneut genutzt werden“, sagt Leiter des Veranstaltungsaufbaus Große Ophoff. Weiterhin wurde auf eine nachhaltige Energieversorgung mit Ökostrom und energiesparende Geräte geachtet, bspw. im Bereich Beleuchtung und Kühlung. Ein nachhaltiges Catering sorgte für die Verpflegung der Teilnehmenden und der Crew, insbesondere mit vegetarischen und veganen Gerichten aus möglichst saisonalen und regionalen Komponenten, serviert auf Mehrweggeschirr. Für die Getränkeversorgung gab es neben Fairtrade-Filterkaffe und anderen Getränken in Bio-Qualität kostenlose Wasserspender, mit denen man die selbst mitgebrachte Flasche befüllen konnte. Um nachhaltige Mobilität zu ermöglichen, wurden für alle Teilnehmenden Veranstaltungstickets der Deutschen Bahn angeboten und Fahrradparkplätze in der Nähe eingerichtet. Parkmöglichkeiten für Autos gab es speziell für die Veranstaltung keine.

Der Veranstaltungssektor hat wegen seiner Bedeutung erheblichen Einfluss bei der Umsetzung von klimaschonenden Maßnahmen: Laut aktuellem [Meeting- & EventBarometer](#) Deutschland gehen Prognosen für 2024 von rund 2,6 Millionen Veranstaltungen aus, an denen ungefähr 373 Millionen Menschen teilnehmen werden. Ein entscheidender Trend: Der Anteil von Anbietern mit zertifizierten [Nachhaltigkeitsmanagementsystemen](#) hat sich von 2011 bis 2023 von 27 auf 54 Prozent verdoppelt.

## Eine gelungene Veranstaltung, die Hoffnung macht

Alexander Bonde, Generalsekretär der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, betonte abschließend mit hoffnungsvollen Worten, dass es eine Vielfalt von Möglichkeiten gäbe für eine nachhaltige Entwicklung unseres Landes.

Auch Frank-Walter Steinmeier fand, die Veranstaltung zeige, dass alles da sei, *„was wir brauchen, um unser Land zu einem klimaneutralen Industrie- und Exportland zu machen, in dem wir Klimaschutz mit Wohlstand, Lebensqualität und sozialer Gerechtigkeit verbinden“*.



Wir von der GUTcert GmbH gehen auf jeden Fall mit neuen Ideen, tollen Kontakten und viel Tatendrang zurück an unsere Arbeit.

## Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Klimaneutralität](#)? Wenden Sie sich gerne an [Johanna Sitter](#). Für alle Fragezeichen rund ums Nachhaltige Veranstaltungsmanagement schreiben Sie gerne [Carolin Oala](#) oder an [iso20121@gut-cert.de](mailto:iso20121@gut-cert.de)

## GUTcert Akademie

### Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 3. Quartal 2024

[BAFA-Energieberater \(Modul 1 - EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)

01.07.–30.08.2024

[Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002](#)

01.07.–05.07.2024

[Beauftragter \(gn\) Nachhaltige Veranstaltungen nach ISO 20121 – Modul 1](#)

01.07.–03.07.2024

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#)

03.07.2024

[Beauftragter \(gn\) für Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121 – Modul 2](#)

08.07.–10.07.2024

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\) – Modul 2](#)

08.07.2024

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

08.07.–12.07.2024

[Normkunde ISO 14001 und Umweltrecht für externe Auditoren](#)

09.07.–11.07.2024

[Umweltrecht: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

10.07.–11.07.2024

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

22.07.–26.07.2024

[Nachhaltigkeitsmanagement und -bericht in der Praxis](#)

26.08.–29.08.2024

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

26.08.–30.08.2024

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität – Modul 1](#)

27.08.–28.08.2024

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\) – Modul 2](#)

29.08.2024

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Basiskurs \(80UE\) für Energieberater Wohn- und Nichtwohngebäude](#)

02.09.–25.09.2024

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

09.09.–13.09.2024

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

09.09.–13.09.2024

[Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement 2024](#)

13.09.2024

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#)

13.09.2024

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

16.09.–20.09.2024

[Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015 für Bildungsanbieter](#)

17.09.–18.09.2024

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

17.09.-18.09.2024

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für  
Managementsysteme mbH Umweltgutachter  
Eichenstraße 3 b  
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0  
Fax: +49 30 2332021 - 39  
E-Mail: [info@gut-cert.de](mailto:info@gut-cert.de)  
[www.gut-cert.de](http://www.gut-cert.de)

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.